



CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Gemeinderat
Gemeinde Glarus Nord
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM – 0149/20 331-1

Kontakt: A. Meyer Frund

Bern, 12.06.2020

Empfehlung zur Selbstdeklaration bezüglich der geplanten Erhöhung der Wassergebühren (angepasste Version)

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben durch Frau Dr. Zuleger (WIF Partner AG) vom 21.04.2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Per E-Mail wurden die zusätzlich benötigten Daten nachgereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und den Präzisierungen vom 13. Mai 2020 lassen wir Ihnen die nachfolgende angepasste Empfehlung zukommen. Diese ersetzt die Empfehlung vom 5. Mai 2020.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Glarus Nord verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher



an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festsetzung oder Genehmigung der Wassergebühren und die Gemeindeversammlung für das Wasserreglement in der Gemeinde Glarus Nord zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 21.01.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gebührenerhöhung für Abwasser und Wasser – zweite Etappe (2020) – Beilage 1
- Selbstdeklaration Gebührenerhöhungen Abwasser und Wasser (2018) – Beilage 2
- Selbstdeklaration Gebührenerhöhung Abwasser und Wasser (2020) – Beilage 2

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

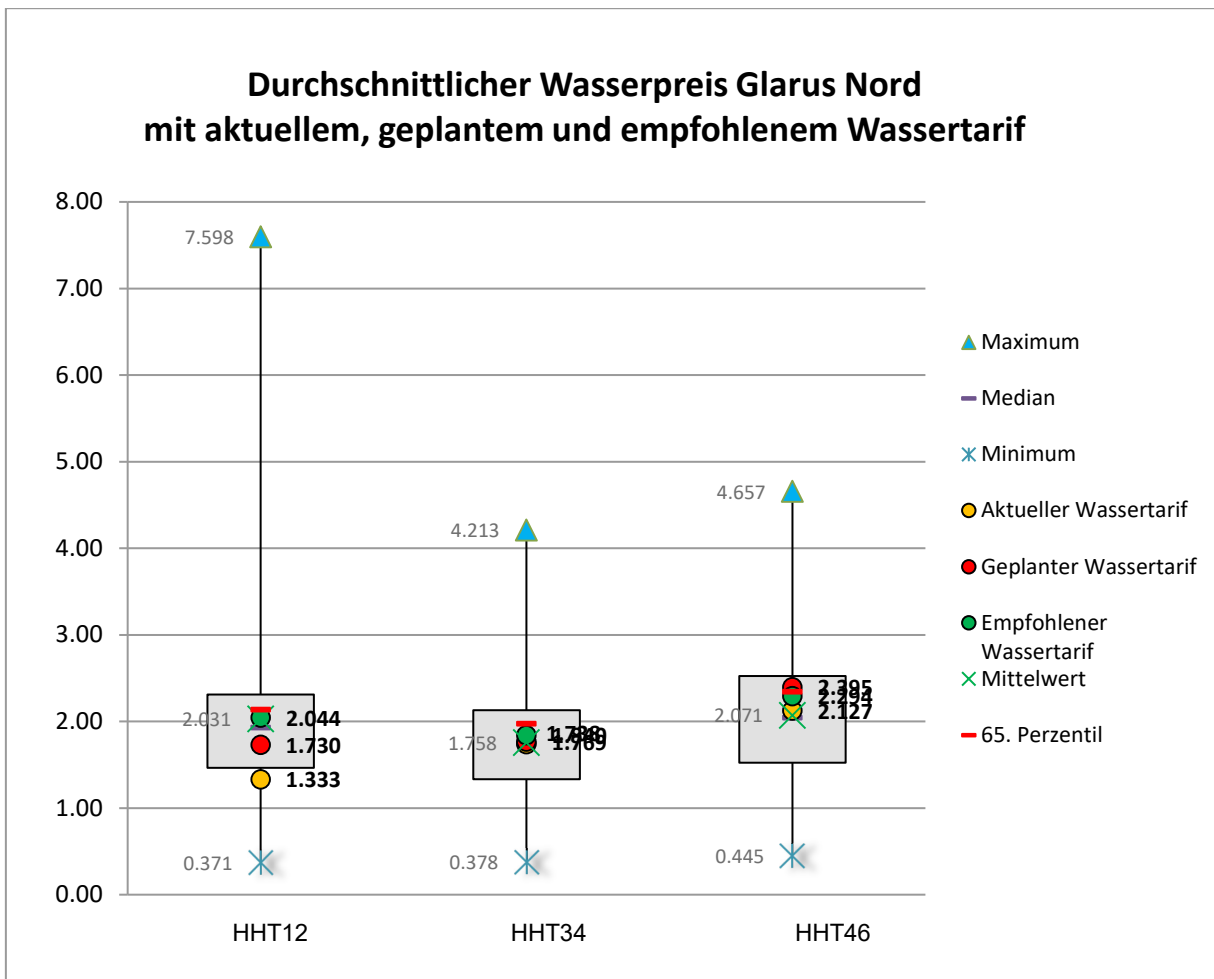
Die Gemeinde Glarus Nord sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Mengenpreis:	Fr. 1.16/m ³	Fr. 1.508/m ³
Grundgebühr (pro m ³ Nenndurchfluss Q _n des Wasserzählers):	Fr. 58.—	Fr. 75.40

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 750'000.— Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Glarus Nord im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Der Preisüberwacher empfiehlt anstatt der Erhöhung der Gebühr pro Zähler, eine Gebühr pro Wohnung und Geschäftseinheit einzuführen. Es widerspricht dem Äquivalenzprinzip, wenn Ein- und Mehrfamilienhäuser die gleiche Grundgebühr bezahlen.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser². Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

Die Gemeinde hat eine Selbstdeklaration ausgefüllt. **Die Erhöhung ist begründet.** In einigen Punkten entspricht die Einschätzung der Gemeinde nicht derjenigen des Preisüberwachers. Hierzu gibt der Preisüberwacher trotzdem eine Empfehlung ab.

¹ Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>



2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

Im Kanton Glarus werden die Leitungen nach wie vor degressiv mit 8 % vom Restbuchwert abgeschrieben. Dies führt in Zeiten mit überdurchschnittlichem Investitionsbedarf zu einem starken Anstieg der Abschreibungen, welcher mit verursachergerechten Gebühren nicht mehr gedeckt werden kann. Über verursachergerechte Gebühren dürfen nur die der Periode anrechenbaren Kosten verrechnet werden. Im Moment liegen die Abschreibungen absolut noch in einer vertretbaren Höhe. Mit den kommenden Investitionen wird sich dies jedoch rasch ändern. Der Preisüberwacher wird daher an den Regierungsrat gelangen und diesem empfehlen, für die gebührenfinanzierten Betriebe lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer zuzulassen.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Im Kanton Glarus gelten hohe Aktivierungsgrenzen, welche dazu führen, dass zum Teil Erneuerungsinvestitionen in die laufende Rechnung verbucht werden. Zusammen mit den zu hohen Abschreibungen kann dies rasch dazu führen, dass der verbuchte Aufwand nur noch mit missbräuchlich hohen Gebühren gedeckt werden kann. Der Preisüberwacher empfiehlt daher der Gemeinde, die Aktivierungspraxis zu ändern.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte bei keinem Standard Haushalt mehr als die Hälfte der Gebührenbelastung ausmachen. Mit zunehmendem Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Generell ist der Preisüberwacher etwas strenger in Bezug auf die Abstufung der Grundgebühren als dies vor allem die früheren Empfehlungen der Fachverbände waren, die noch davon ausgingen, dass weniger als 50 % der Gesamtkosten über Grundgebühren zu decken seien. Bei der Bemessung der Grundgebühren ist darauf zu achten, dass die Belastung für keine Gruppe von Normalverbrauchern wesentlich vom durchschnittlich angestrebten Wert abweicht. Konkret prüft der Preisüberwacher, dass für keinen der in seinen Preisvergleichen verwendeten Standardhaushalte⁵ der Anteil der Grundgebühren um mehr als 10 Prozentpunkte höher liegt als der Anteil der Grundgebühr an den gesamten Einnahmen. Gegen unten darf der Anteil der Grundgebühren abweichen. Wenn also ein Betrieb anstrebt, 60 Prozent der Einnahmen über Grundgebühren zu generieren, sollte für keinen Haushaltstyp der Anteil der Grundgebühren mehr als 70 Prozent ausmachen. Für Zweitwohnungen wird der Anteil der Grundgebühren regelmässig deutlich höher liegen und das ist auch richtig so.

Die Grundgebühr pro Zählergrösse behandelt Einfamilienhäuser und kleine Mehrfamilienhäuser gleich, obwohl der potentielle Nutzen und Verbrauch bei Mehrfamilienhäusern höher ist. Sobald die Gebührenbelastung für einen Haushaltstyp über dem Mittelwert liegt, empfiehlt daher der Preisüberwacher, die Grundgebühren zusätzlich zu differenzieren. Konkret empfiehlt er in diesem Fall, die Erhöhung der Grundgebühr nicht über eine Gebühr pro Zählergrösse durchzuführen, sondern zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung zu einzuführen. Der Preisüberwacher kennt die Anzahl der Wohnungen nicht, schätzt die gleichwertige Gebühr pro Wohnung aufgrund der Gebäudestatistik des BFS für den Kanton Glarus aber auf etwa 20 Franken pro Wohnung und Jahr.

Der Preisüberwacher empfiehlt daher dem Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine entsprechende Anpassung zu unterbreiten.

⁵ Vgl. pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Glarus Nord:

- **Anstatt die Grundgebühr pro Zähler zu erhöhen, eine zusätzliche Gebühr pro Wohnung zu erheben.**
- **Darauf zu achten, dass keine werterhaltenden Massnahmen und Ersatzinvestitionen unter der Position Unterhalt verbucht werden.**
- **Die Mengengebühr kann wie vorgesehen angepasst werden.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie an: WIF Partner AG, Frau Dr. Dorothea Zuleger, Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich

Mehr Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>